

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Kampffmeyer Mühlen GmbH
Standort:	Siegburger Str. 108 in 50679 Köln
Anlage:	Mühlenanlage
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	07.021
Aktenzeichen:	4.023_1-0614_120_2016_02
Aufwand der Umweltinspektion:	34,5 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	März bis November 2016
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	14.06.2016
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	21.11.2016
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Bezirksregierung Köln Dezernat 55/56 Bezirksregierung Köln Dezernat 54 Stadt Köln, Bauaufsichtsamt Stadt Köln, Berufsfeuerwehr Landeseisenbahnverwaltung (eigenständige Überwachung erfolgte bereits am 04.08.2015)
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob die Mühlenanlage hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der am 17.12.2012 erteilten Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Werksentwicklungsplanung Teil 2 betrieben wird.
Betriebseinheiten:
 - Getreideannahme
 - Getreidelagerung
 - Lagerung Fertigprodukte
 - Verladung (Schiff und LKW)
- Brand- und Explosionsschutz
- Hochwasserschutz
- Baurecht
- Umsetzungen von Forderungen aus der Vergangenheit
- Abfallstromkontrolle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Bescheid vom 14.02.2012 Az.: 572/4-1-121-0614_04
- Bescheid vom 17.12.2012 Az.: 572/4-1-121-0614_05

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	X

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
Mängel behoben:	Abschließend am 02.11.2016
erhebliche Mängel:	X
Mängel behoben:	Abschließend am 17.11.2016
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel
Nicht vorgelegte Messberichte Lärm und Luft
Fehlende VAwS Prüfung von Trafoanlagen
Fehlende Dokumentation bei der Entsorgung einer Abfallart
Bauschäden am gemauerten, außer Betrieb befindlichen Schornstein
Fehlende Brandfrüherkennungsanlage in Teilbereichen
Fehlende Absturzsicherung auf dem Dach

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.